



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

Derzeit häufen sich die Fälle, bei denen SchülerInnen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäne Schularbeiten nachholen müssen. Gelten dafür die sonst üblichen Einschränkungen?

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Regelungen für Schularbeiten findet man im § 7 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO). Nach § 2 Abs. 7 LBVO dürfen Schularbeiten für einzelne SchülerInnen auch außerhalb des Unterrichtes nachgeholt werden.

Für das Nachholen von Schularbeiten gelten die Einschränkungen gemäß § 7 Abs. 7 LBVO nicht, wonach unmittelbar nach mindestens drei schulfreien Tagen bzw. ab der 5. Unterrichtsstunde keine bzw. innerhalb von acht Tagen nicht mehr als zwei Schularbeiten geschrieben werden dürfen. Es ist aber natürlich auf die persönliche (gesundheitliche oder sonstige) Disposition der betreffenden Schülerin / des betreffenden Schülers Rücksicht zu nehmen.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

21. November 2021